

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
1 C 1097/17



Amtsgericht Ulm

EINGEGANGEN

30. OKT. 2017

SCHWARZ
RECHTSANWÄLTE

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schwarz, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 4057/16

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Ulm durch den Richter am Amtsgericht (sV) Lohrmann am 26.10.2017 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.10.2017 nach § 495 a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 128,26 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 19.07.2017 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto 334,75 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 19.07.2017 zu bezahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: bis 600,00 Euro

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird nach § 313 a ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

Die Beklagte haftet, unstreitig, für den dem Kläger in Folge des Unfalls vom [REDACTED] entstandenen Schadens in voller Höhe. Hierzu gehört auch die Ermittlung der Höhe eines merkantilen Minderwerts, die der Kläger durch Beauftragung der [REDACTED] veranlasst hat und die zu Kosten in Höhe von 128,26 Euro geführt hat.

Soweit die Beklagte meint, der Kläger sei verpflichtet gewesen, insoweit entweder zunächst eine Werkstatt zu befragen, oder aber die Beklagte, ist dem nicht zu folgen.

Im Übrigen schuldet die Beklagte die dem Kläger vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 334,75 Euro. Soweit die Beklagte hiergegen vorbringt, mangels eines Anspruchs (auf Zahlung der Kosten für die Feststellung der merkantilen Wertminderung) bestehe auch kein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, ist dem nicht zu folgen. Vielmehr ist unstreitig, dass die Ansprüche des Klägers vorgerichtlich von der Klägervertreterin geltend gemacht und, bis auf die noch streitigen 128,26 Euro, auch vollständig reguliert wurden. Eine Begründung dafür, die insoweit entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nicht zu regulieren, ist nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO; der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Ulm
Zeughausgasse 14
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Lohrmann
Richter am Amtsgericht (sV)

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Hager, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Ulm, 28.10.2017



Hager
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig